

als im Erwachsenenstrafrecht, (vgl. *Pfeiffer*, Strafverteidiger 1991, S. 363ff.; *Pfeiffer/Strobl*, DVJJ-Journal 3/1992, S. 250ff., 257 ff.) lebhafte Zustimmung. Dies wurde auch im Hinblick auf die Vorschläge zur Strafaussetzung zur Bewährung deutlich. Jugendstrafen sollen unabhängig von ihrer Dauer aussetzbar sein, die Bewährungszeit auf ein bis zwei Jahre verkürzt, der Widerruf selbst bei erneuter Verurteilung zu Freiheitsstrafe erschwert werden. Die bedingte Entlassung soll nach zwei Dritteln der Strafe regelmäßig erfolgen, es sei denn besondere Gründe der Spezialprävention sprechen dagegen (vgl. AK V/4).

Zu weitreichenden Schlußfolgerungen gelangte auch der AK IV/4 hinsichtlich der Untersuchungshaft. Danach soll entsprechend der DVJJ-Kommission (vgl. S. 25, 37) die U-Haft bei 14- und 15jährigen ersatzlos gestrichen werden. Der Haftgrund der Fluchtgefahr soll für alle Altersgruppen des JGG erheblich eingeschränkt werden, um einen Mißbrauch zu verhindern (präventive Motive, „apokryphe“ Haftgründe). U-Haft soll danach nur zulässig sein, „wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder sich verborgen hält“.

Zahlreiche Arbeitskreise und spezielle Foren widmeten sich den Problemen der Jugendlichen in den neuen Bundesländern und den sich dort ergebenden Schwierigkeiten des Aufbaus der Jugendstrafrechts- pflege.

Diskutiert wurden auch die besonderen Problemlagen ausländischer Jugendlicher. Vor dem Hintergrund der aktuellen ausländerfeindlichen Ausschreitungen wurde davor gewarnt, undifferenziert ein Bild besonderer Kriminalitätsbelastung bei Ausländern zu zeichnen. Vielmehr gehe es darum, die besonderen sozialen Problemlagen zu erkennen und nach geeigneten sozial- politischen Lösungen zu suchen.

Am Abschlußtag ging *Pfeiffer* noch einmal auf das Eröffnungsreferat von *Robra* ein, und verwies unter Bezugnahme auf das zentrale Thema „Jugend im sozialen Rechtsstaat – für ein neues Jugendgerichtsgesetz“ auf die Dringlichkeit einer Reform trotz der derzeitigen Probleme in den neuen Bundesländern und aktueller Erscheinungsformen der Jugendkriminalität (z.B. Ausländerfeindlichkeit). Der Ansicht *Robras*, die Bevölkerung könne den Trend zur Entkriminalisierung angesichts steigender Kriminalitätszahlen und -furcht nicht nachvollziehen, setzte *Pfeiffer* eigene Untersuchungsergebnisse entgegen. Danach läßt sich auch im Osten weder eine gestiegerte Kriminalitätsfurcht noch ein exzessives Strafbedürfnis feststellen. Vielmehr bestehne für den Täter-Opfer-Ausgleich eine hohe Akzeptanz, so daß das Reformklima keineswegs als schlecht bezeichnet werden könne.

Die Leitsätze lauten:

1. Das Tatbestandmerkmal „Die besondere Schwere der Schuld“ (§ 57a I S. 1 Nr. 2 StGB) ist verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt.
2. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zur Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe sind am Maßstab des Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG (Rechtsstaatsprinzip), des Art. 2 II GG und des Art. 104 II S.1 GG zu messen.
3. a) Die Regelungen der §§ 454, 462a StPO und des § 74 I S. 1. II S. 1 Nr. 4 GVG sind, insoweit sie die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes betreffen, mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die für die Bewertung der Schuld gem. § 57a I S. 1 Nr. 2 StGB erheblichen Tatsachen im Erkenntnisverfahren vom

Fazit: Bevor beispielsweise in den neuen Bundesländern neue Arrestanstalten gebaut und damit Gelder langfristig gebunden werden, die dann für ambulante Alternativen fehlen, ist das JGG grundlegend zu reformieren: „Für ein neues Jugendgerichtsgesetz – Jetzt!“

*Prof. Dr. Frieder Dünkel
lehrt Kriminologie an der
Universität Greifswald und ist
Mit-Herausgeber
dieser Zeitschrift*

*Norbert Gescher ist
wiss. Hilfskraft am
Max-Planck-Institut
für Strafrecht, Freiburg*

teilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Vollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, bis wann die Vollstreckung – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung – unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.

b) Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muß so rechtzeitig festgelegt werden, daß die Vollzugsbehörden die Vollstreckungsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen können, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird.

Die Entscheidung ist im Ergebnis einstimmig ergangen, doch gab es zu den einzelnen Teilen der Begründung unterschiedliche Auffassungen. Besonderes Interesse verdient dabei die abweichende Meinung von *Mahrenholz*. Er begründet u.a., daß der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Gesetzgeber verpflichtet, sich von der lebenslangen Freiheitsstrafe jedenfalls insoweit zu trennen, als sie – in den §§ 211 I und 220a I Nr. 1 StGB – als *absolute Strafe* angedroht ist, d.h. also eine Strafe, die Zumesungserwägungen nach § 46 StGB ausschließt.

Diese Position kann nur nachdrücklich unterstützt werden. Wenn nämlich zukünftig von der Schwurgerichtskammer eine Gewichtung des Unrechts- und Schuldgehalts des Mordes als Grundlage für eine spätere Strafrestaussetzung zur Bewährung verlangt wird, verliert die *absolute* angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe an Bedeutung und eröffnet Möglichkeiten für eine differenzierte Bewertung. Dann aber sollte der Gesetzgeber so konsequent sein, auf die absolute Strafandrohung insgesamt zu verzichten.

*Bernd-Rüdeger Sonnen
lehrt Strafrecht
an der Universität Hamburg
und ist Mit-Herausgeber
dieser Zeitschrift*

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Ende in Sicht?

Der Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992 (– 2 BvR 1041/88 und 2 BvR 78/89) bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Schwurgericht festgestellt und im Urteil dargestellt werden, wenn das Urteil darüber hinaus auf dieser Grundlage die Schuld – unter dem für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere – gewichtet und wenn das Strafvollstreckungsgericht daran gebunden ist.

b) Bei der Entscheidung über die Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld noch nicht im vorstehenden Sinne gewichtet ist (Altfälle), darf das Vollstreckungsgericht zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrundeliegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.

4. a) Die Vorschrift des § 454 I StPO ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß im Falle der Verur-